

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO Inf-Ba/HKE)**

Vom 30. Juli 2014

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 16. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. I, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. I Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, nachfolgend „Hochschule Kempten“ folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Informatik zu befähigen und zu qualifizieren.
- (2) Das Studium vermittelt Kenntnisse, die für den Entwurf, die Implementierung und den Betrieb von komplexen informationsverarbeitenden Systemen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern erforderlich sind. Das Informatikstudium fördert zudem die für die berufliche Praxis notwendige Fähigkeit zur Kommunikation und Teamarbeit sowie das Verantwortungsbewusstsein für den Umgang mit moderner Informationstechnik.
- (3) Der Bachelorstudiengang Informatik ist auch die Basis und Zugangsvoraussetzung für eine anwendungsorientierte Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudiengang.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Basis- und ein Vertiefungsstudium. Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.

- (2) ¹Das Basisstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. ²Das Vertiefungsstudium umfasst vier theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester im Umfang von 20 Wochen, das als fünftes Studiensemester geführt wird. ³Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 4 Module

- (1) ¹Die Pflichtmodule, die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art und Dauer der Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Von der Zuordnung der einzelnen Module des Vertiefungsstudiums zum 3. und 4. Studiensemester oder 6. und 7. Studiensemester kann durch den Studienplan im begründeten Einzelfall abgewichen werden.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Studienganges verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einem Katalog nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes zu wählen sind. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Kempten zusätzlich gewählt werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist auf Fakultätsstufe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,

2. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
3. die Richtziele und Studieninhalte der Pflicht- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
4. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
5. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Bachelorarbeit,
6. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule.

§ 6

Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind aus den Grundlagenmodulen des Bachelor-Studiengangs Informatik mindestens drei Prüfungsleistungen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen: Einführung in die Informatik, Analysis und Programmieren 1) zu erbringen.
- (2) Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte in den Modulen des Basisstudiums erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.
- (3) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 7

Eintritt in das Vertiefungsstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer in den Modulen des Basisstudiums im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten die Endnote ausreichend oder besser erzielt hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Zulassung zum Vertiefungsstudium besitzt und in den Modulen des Vertiefungsstudiums im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten die Endnote ausreichend oder besser erhalten hat.

§ 8

Zulassung zu den Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Basisstudium setzt voraus, dass
 1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierender an der Hochschule Kempten des betreffenden Studiengangs vorliegt,

3. die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (2) Die Zulassung zu den Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Vertiefungsstudium setzt voraus, dass
1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierender an der Hochschule Kempten des betreffenden Studiengangs im Vertiefungsstudium vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer insgesamt mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht hat.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Informatik wird eine Prüfungskommission gebildet, der neben dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder der Fakultät Informatik angehören.
- (2) Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS-Punkten gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,25 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1,0; 1,3; (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3; (gut); 2,7; 3,0; 3,3; (befriedigend); 3,7; 4,0; (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (4) Im Bachelor-Zeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (5)¹ Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zwei vorhergehende Semester als

¹ § 10 Abs. 5 neu gef. mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

Kohorte zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 11 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad eines Bachelor of Science, Kurzform: „B. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik ab dem Wintersemester 2014/2015 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende im Bachelorstudiengang Informatik, die ihr Studium bereits zum Wintersemester 2013/2014 im ersten Studiensemester aufgenommen haben, gilt die Neuregelung für das Modul IB-206 hinsichtlich der geänderten Prüfungsform gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung; im Übrigen richten sich Studium und Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 19. Februar 2007 in der Fassung der Änderungssatzung Vom 06. März 2013.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 16. Oktober 2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Hochschule Kempten (SPO Inf-Ba/FHK) Vom 30. Juli 2014 und der Änderungssatzung Vom 16. Oktober 2023 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.07.2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 22.07.2014.

Kempten, 30.07.2014

*Prof. Dr. Robert F. Schmidt
- Präsident -*

Diese Satzung wurde am 01.08.2014 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.08.2014 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 01.08.2014.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Hochschule Kempten

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelor-Studienganges Informatik an der Hochschule Kempten

1. Basisstudium (1. und 2. Studiensemester)

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	
				Art u. Dauer in Min.	ECTS-Punkte
IB-100	Einführung in die Informatik *)	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-101	Analysis *)	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-102	Programmieren 1 *)	8	SU, Ü, PR	schrPr 120	10
IB-107	Lineare Algebra u. Analytische Geometrie	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-108	Programmieren 2	4	SU, Ü, PR	schrPr 90	5
IB-109	Algorithmen und Datenstrukturen	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-111	Theoretische Informatik	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-113	IT-Systeme	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-114	Rechnerarchitektur	4	SU, Ü	schrPr 90	6
IB-115	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-116	<i>Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul</i>	4	SU, Ü	1)	4
					60

*) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen = Basispflichtmodul mit 20 ECTS

1) Art und Dauer der Prüfung richtet sich nach dem hochschulöffentlich bekanntgemachten Prüfungsplan Allgemeinwissenschaften.

2. Vertiefungsstudium (3. und 4. Semester)

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	
				Art u. Dauer in Min.	ECTS-Punkte
IB-200	Diskrete Mathematik	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-201	Datenbanken	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-202	Softwaretechnik 1	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-203	Betriebssysteme	4	SU, Ü	schrPr 90	5

IB-204	Internettechnologien	4	SU, Ü, PR	schrPr 90	5
IB-206	Softwaretechnik 2	4	SU, Ü	StA ¹⁾	5
IB-207	Compiler	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-208	Rechnernetze	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-211	Verteilte Softwaresysteme	4	SU, Ü, PR	schrPr 90	5
IB-212	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Numerik	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-213	Software Praktikum	4	PR	eLN ²⁾	5
IB-214	Projektmanagement	4	SU, Ü, PR	schrPr 90	5
					60

¹⁾ 30 - 50 Seiten

²⁾ Praktikumsbericht (max. 40 Seiten)

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art u. Dauer in Min.	
IB-300	Prakt. Studiensemester		PRT	Praxisbericht ¹⁾²⁾	25
IB-301	Praxisbegl. Lehrveranstaltungen	4	SU, Ü	LN ^{2) 3) 4)}	5
					30

¹⁾ Umfang 10-12 DIN A4 Seiten (siehe auch Merkblatt "Hinweise für das praktische Studiensemester")

²⁾ bestanden / nicht bestanden

³⁾ Falls mehrere Leistungsnachweise gefordert werden, muss jeder Einzelne bestanden sein.

⁴⁾ Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

4. Vertiefungsstudium (6. und 7. Studiensemester)

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art u. Dauer in Min.	ECTS-Punkte
IB-400	Seminar	2	S	StA ¹⁾ u. Koll ²⁾	5
IB-402	Projektarbeit	1	SU, S, PR	StA ³⁾ u. Koll ⁴⁾	15
IB-403	IT-Sicherheit	4	SU, Ü	schrPr 90	5
IB-410	<i>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1</i> ⁵⁾	4	SU, Ü, PR	schrPr 90	5
IB-410	<i>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2</i> ⁵⁾	4	SU, Ü, PR	schrPr 90	5
IB-410	<i>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3</i> ⁵⁾	4	SU, Ü, PR	schrPr 90	5
IB-410	<i>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4</i> ⁵⁾	4	SU, Ü, PR	schrPr 90	5
IB-407	Bachelorarbeit		BA		12
	Bachelorseminar	1	S		³
					60

¹⁾ Seminararbeit (14 – 17 Wochen)

²⁾ 20-60 min Präsentation mit anschließender Diskussion

³⁾ Erstellung einer Projektdokumentation einschließlich eines Posters (14 – 17 Wochen)

- 4) Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
5) siehe § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
ECTS	European Credit Transfer System
eLN	endnotenbildender Leistungsnachweis
Koll	Kolloquium
LN	Leistungsnachweis
PR	Praktikum
PRT	Praktische Tätigkeit
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung